

Satzung

des Vereins

„Ja zum Nürburgring e.V.“

§ 1 **Name, Geschäftsjahr und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ja zum Nürburgring“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter VR 1080 beim Amtsgericht Andernach eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Nürburg.

§ 2 **Zweck und Verwendung der Mittel**

(1)

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Motorsports am Nürburgring. Diese Unterstützung kann erfolgen:

- durch Förderung von Veranstaltungen/Veranstalter, die den Breitensport betreffen,
- durch Anschaffung, Errichtung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für den Breitensport,
- durch persönliche Förderung talentierter Nachwuchs-Motorsportler während ihrer Ausbildung am Nürburgring oder bei Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierdurch eine Heranführung oder ein Weiterkommen im Breitensport gefördert wird,
- durch finanzielle Unterstützung von am Nürburgring beim Motorsport verunglückter Amateursportler und deren Angehörigen, soweit und solange bei diesen Personen Hilfsbedürftigkeit i.S.d. § 53 AO gegeben ist.

Alle vorgenannten Maßnahmen dürfen sich ausschließlich auf den nichtprofessionellen Motorsportbereich beziehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3)

Der Verein begünstigt keine Personen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der Vorstand endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird nach einer Beitragsordnung des Vorstandes festgelegt. Über den bezahlten Mitgliedsbeitrag erteilt der Verein Quittungen entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alle 4 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrages wenigstens 25% der Stimmen vertreten, dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(2)

Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (turnusmäßig alle 4 Jahre)
- f) Anträge

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende natürliche Mitglied eine Stimme. Die Stimmenübertragung auf andere Mitglieder des Vereins oder auf Nichtmitglieder ist nicht zulässig.

Jede juristische Person hat grundsätzlich ebenfalls eine Stimme. Die juristische Person muss in der Mitgliederversammlung durch einen ordnungsgemäßen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten sein, um ihr Stimmrecht auszuüben.

Ist die juristische Person ein Motorsportverband, ein Motorsportverein oder eine sonstige Personenvereinigung mit Bezug zur Region, so hat dieser so viele Stimmen, wie er Mitglieder repräsentiert und für die er Mitgliedsbeiträge entrichtet, im Höchstfalle 100 Stimmen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

(3)

Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Vereins. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über den Vorschlag des Versammlungsleiters wird per Handzeichen abgestimmt.

(4)

Über Anträge kann nach Zustimmung der einfachen Mehrheit auch durch Handzeichen entschieden werden.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(6)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) vier weiteren Beisitzern

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3)

Der Vorstand und bei Bedarf der Beirat werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder und der Beirat sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so sind verbliebenen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Sind mehr als drei Mitglieder des Vorstands ausgeschieden, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung des Vereinsziels kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 11 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Geschäfts- und Finanzgebarens werden ehrenamtliche Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und auf Antrag auch vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12 **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des vorgehenden Vereinszweckes oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den DMSB, der es für Zwecke der Förderung des Motorsports nach Maßgabe des § 2 (1) verwenden muss.

Stand: 02.10.2015